

Marktordnung Spezialmärkte

Öffnungszeiten

- Unter Spezialmärkte sind Märkte wie der Blumen- und Spargelmarkt, Bauern- und Handwerkermarkt sowie der Martinsmarkt zu verstehen, welche einmal im Jahr durchgeführt werden.
- Die Öffnungs- sowie Verkaufszeiten sind wie folgt festgelegt:
 - Blumen- und Spargelmarkt, Samstag von 9.00 – 16.00 Uhr
Aufbaubeginn um 06.30 Uhr
 - Bauern- und Handwerkermarkt, Samstag von 09.00 – 16.00 Uhr
Aufbaubeginn um 06.30 Uhr
 - Martinsmarkt, Sonntag von 12.00 – 18.00 Uhr
Aufbaubeginn um 09.00 Uhr

Diese Zeit ist für alle Händler, Beschicker und Mieter bindend. Von der Öffnungszeit darf im Sinne des Marktes nicht abgewichen werden.

- Der Beschicker verpflichtet sich, das von ihm angemeldete Geschäft, für die Dauer des jeweiligen Marktes auf dem ihm zugewiesenen Platz im Rahmen der o.g. Öffnungszeiten zu betreiben.

Auf- und Abbau

- Waren, Verkaufseinrichtungen und andere Betriebsgegenstände dürfen an den Markttagen nicht vor 5:00 Uhr und nur vor Beginn des Marktes angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Lärmbelästigungen oder die Störung der Nachtruhe sind zu vermeiden.
- Durchfahrten auf dem Marktplatz müssen eine Breite von 3,50 m aufweisen. Notwendige Freiflächen für die Rettungs-, Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen sind ständig frei und passierbar zu halten. Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes sind zu beachten.
- Verkaufseinrichtungen dürfen Werbeanlagen, Vitrinen, Schaufenster und Zugänge benachbarter Einzelhandelsgeschäfte bzw. Wohnungen nicht beeinträchtigen. Die den anliegenden Einzelhändlern gewährten Sondernutzungsflächen dürfen nicht tangiert werden.
- Zu Beginn der Marktzeit müssen alle Verkaufsvorbereitungen, einschließlich der Waren- und Preisauszeichnung, beendet sein.
- Sollte der Beschicker oder Händler seine Teilnahme an dem Markt kurzfristig (1 Tag vorher) absagen bzw. den Stand während der Marktzeit schließen oder abbauen, wird seitens des Veranstalters eine Ausfallentschädigung in Höhe von 25,00 € erhoben.
- Es wird zudem darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf die vereinbarte Standplatzierung besteht. Der Veranstalter behält sich daher eine jederzeitige Umlegung/Änderung der Standplatzierung aus organisatorischen Gründen vor.
- Der Veranstalter stellt den Beschicker oder Händler auf Wunsch einen Stromanschluss zur Verfügung.
- Abbaubeginn ist nach den jeweiligen Marktende.

Verkaufseinrichtungen

- Verkaufswagen oder –anhänger sowie Verkaufsstände oder –tische sind auf den Spezialmärkten als Verkaufseinrichtungen zugelassen.
- Verkaufseinrichtungen auf den Spezialmärkten müssen sicher und standfest sein. Aufbauten dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Markt- und Kirchplatzes nicht beschädigen. Sie

dürfen nicht höher als 3,00 m sein und weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtung, noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- Zwischen den Verkaufseinrichtungen müssen die Gänge für die Besucher frei bleiben.
- In Verkaufseinrichtungen, in denen Speisen mit Gasbrenner zubereitet werden, ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher bereitzuhalten.
- Jeder Markthändler hat an seiner Verkaufseinrichtung nach § 70b der Gewerbeordnung ein gut sichtbares und gut lesbares Schild aus Metall, Holz oder Kunststoff mit Familiennamen, Vornamen, Wohnort sowie Telefonnummer anzubringen. Beschicker und Händler, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab der Platzoberfläche, haben.
- Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem Rahmen gestattet und auch nur dann, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- Die von der Stromanlage zur Verkaufseinrichtung führenden oberirdischen Leitungen sind ordnungsgemäß und gefahrungsfrei zu verlegen.
- Versorgungseinrichtungen wie Unterflurhydranten, Strom-, Wasser- und Abwasser-einrichtungen müssen im Umkreis von zwei Metern von sämtlichen Gegenständen freigehalten werden.
- Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb (z. B. Verkaufsfahrzeuge) dienen, insbesondere Pkw, Zug- und Lieferfahrzeuge, dürfen während des Wochenmarktes nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- Die Verkaufspreise aller angebotenen Waren müssen für die Marktkunden deutlich sichtbar auf Schildern vermerkt werden.

Verhalten auf dem Markt

- Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Marktordnung zu beachten sowie die Anordnungen des Veranstalters unverzüglich zu befolgen.
- Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Gesetzes über das Schlachten von Tieren und über die Unfallverhütung sind zu beachten.
- Wer die Ruhe und Ordnung auf dem Markt- und Kirchplatz erheblich oder wiederholt stört, kann von der Teilnahme befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden.
- Das Versteigern und das zudringliche Auffordern zum Kaufen sind verboten.
- Die Waren dürfen nur auf den zugewiesenen Standplätzen angeboten und verkauft werden. Die Markthändler haben dabei hinter ihren Verkaufsständen zu bleiben. Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist verboten.
- Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- Es ist während der Marktzeit unzulässig:
 - Geräte, die der Schallerzeugung dienen, zu betreiben,
 - Waren durch überlautes Ausrufen anzupreisen,
 - zu betteln, zu hausieren oder sich in alkoholisiertem Zustand aufzuhalten,
 - Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenführhunde,
 - Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge, Gehhilfen und Kinderwagen.

Waren und Warenverkehr

- Über die Zulassung anderer Waren entscheidet im Einzelfall die Werne Marketing GmbH.
- Gebrauchtwaren dürfen nicht angeboten und verkauft werden.
- Sämtliche Lebensmittel sind auf und in den Verkaufseinrichtungen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Soweit sie nicht in Kisten, Körben, Säcken oder ähnlichen verpackt sind, müssen sie auf den Tischen angeboten und verkauft werden.
- Lebensmittel, die leicht verderblich sind oder verunreinigt werden können, dürfen nur in geeignetem, unbenutztem, unbedrucktem und unbeschriebenem Papier gewogen und verpackt werden. Bedrucktes Verpackungsmaterial ist nur dann erlaubt, wenn sich die Farbe bzw. der Aufdruck nicht auf das eingepackte Produkt abfärbt. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Erdboden gelagert werden.

Markthygiene

- Die Beschicker haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung rein zu halten. Verpackungsmaterial und Abfälle dürfen nicht auf die Marktfläche geworfen werden. Es ist darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial vom Wind nicht fortgeweht wird.
- Es dürfen keine Abfälle in den Bereich des Markt- und Kirchplatzes eingebracht werden.
- Die Markthändler haben dafür Sorge zu tragen, dass der anfallende Abfall, mitgenommen wird.
- Nach Beendigung des Marktes hat der Markthändler seinen Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu verlassen. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle sind auf eigene Kosten zu beseitigen.
- Werden nach Abfahrt des Beschickers starke Verschmutzungen an dessen Standplatz festgestellt, erlaubt sich die Werne Marketing GmbH eine Reinigungspauschale in Höhe von 50,00 € zu berechnen.
- Der Standinhaber und dessen Personal haben die Regeln der Sauberkeit im Umgang mit Lebensmitteln zu beachten.
- Für den Umgang mit Waren sind die jeweiligen einschlägigen Gesetze und Verordnung (Lebensmittelgesetz, Hygieneverordnung, Preisauszeichnungsverordnung) einzuhalten.
- Das Ausgießen von Heringslake, Öl und Fett ist verboten. Andere Flüssigkeiten dürfen nur in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation ausgegossen werden.
- Die von dem Veranstalter bereit gestellten Abfallbehälter stehen ausschließlich den Besucher/innen des Marktes zur Müllentsorgung zur Verfügung. Diese Behälter dienen nicht der Entsorgung von Abfall (Verpackungsmaterial o.ä.) der durch den Beschicker produziert wird. Sollte eine Zuwiderhandlung des Beschickers festgestellt werden, wird die Leerung des entsprechenden Müllgefäßes durch den Veranstalter in Rechnung gestellt.
- Die Ausgabe der zum Verzehr bestimmten Waren ist möglichst in wiederverwertbarem Geschirr vorzunehmen. Bei Speisen dürfen Holzgabeln oder Metallbestecke ausgegeben werden. Der Verkauf von Getränken darf nicht in Einwegbehältnissen erfolgen.

Verkehrsregelung

- Während der Marktzeit ist das Befahren des Markt- und Kirchplatzes mit Fahrzeugen aller Art sowie das Abstellen von Fahrzeugen verboten. Diese dürfen nur auf den von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Ausnahmen von diesem Verbot kann die Marktaufsicht in Einzelfällen zulassen.

Marktaufsicht

- Die Werne Marketing GmbH übt als Veranstalter die Aufsicht auf den Spezialmärkten aus. Die dazu gehörenden Aufgaben werden an die Marktmeister übertragen. Die Marktmeister treffen die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Ihren Anordnungen und Anweisungen sind unmittelbar Folge zu leisten.
- Die Marktmeister haben die Befugnis:
 - den Standplatz zuzuweisen;
 - alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen;
 - den Standplatz zu betreten;
 - Verkaufseinrichtungen zu besichtigen und zu prüfen;
 - Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen;
 - Standgelder gegen Quittung zu kassieren.
- Die Marktmeister können aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall Beschicker, ihren Mitarbeitern, aber auch Besuchern den Zutritt und Aufenthalt auf den Spezialmärkten je nach den Umständen befristet oder unbefristet untersagen.

Gebühren

- Die Markthändler zahlen für die Überlassung der zugeteilten Standplätze ein Standgeld an die Werne Marketing GmbH.
- Beschicker oder Händler, welche zubereitete Speisen und Getränke anbieten, zahlen 3,50 € pro m².
- Beschicker oder Händler, welche Gemüse, Obst, Blumen, Schmuck, Textil, Leder, Kunstobjekte- und artikel, zahlen 2,50 € pro m².

Veranstalter und Herausgeber dieser Marktordnung:



Werne Marketing GmbH
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne
Tel.: 02389 – 71-200